

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE VERMITTLUNG VON PERSONAL ZUR DIREKTEN, BEFRISTETEN ODER UNBEFRISTETEN ANSTELLUNG DURCH DEN KUNDEN

1 DEFINITIONEN

1.1 In diesen Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen:

„**Vermittlerin**“ bezeichnet die Halfmann Goetsch Partner AG, 94 St Alban Vorstadt, Basel, Schweiz, sowie deren HGP Life Path Recruitment Services Marke.

„**Bewerber**“ bezeichnet die Person, welche dem Kunden durch die Vermittlerin zwecks Anstellung vorgestellt wird, einschließlich der Verantwortlichen oder Angestellten des Bewerbers, falls der Bewerber eine Gesellschaft ist bzw. Mitglieder des eigenen Personals der Vermittlerin;

„**Kunde**“ bezeichnet die Person, Personengesellschaft oder die juristische Person gemeinsam mit allen Tochterunternehmen oder zugehörigen Gesellschaften, denen der Bewerber vorgestellt wird;

„**Anstellung**“ bezeichnet die direkte Anstellung, Beschäftigung oder Einsetzung des Bewerbers durch den Kunden oder einen Dritten oder indirekt durch eine andere Arbeitsvermittlungsstelle auf dauerhafter oder temporärer Basis, unabhängig davon, ob unter einem Arbeits- oder Dienstleistungsvertrag oder für Dienste unter einem Agentur-, Lizenz-, Franchise- oder Partnerschaftsvertrag oder einer sonstigen Beschäftigung, ob direkt oder durch eine Gesellschaft, denen der Bewerber als Verantwortlicher oder Angestellter angehört.

„**Vorstellung**“ bezeichnet (i) das Interview, welches der Kunde mit dem Bewerber persönlich oder telefonisch führt, und zwar infolge der Anweisung der Vermittlerin, nach einem Bewerber zu suchen; oder (ii) die Übergabe eines Curriculum Vitae (Lebenslaufs) oder sonstiger Informationen an den Kunden, die den Bewerber identifizieren bzw. welche zu einer Anstellung des Bewerbers führen.

„**Honorar**“ beinhaltet das garantierte jährliche Grundgehalt bzw. die Gebühren und/oder vorweggenommene Gewinnanteile und Provisionseinnahmen, Zulagen, Vergünstigungszahlungen, der Vorteil eines Firmenwagens und alle sonstigen Zahlungen, sowie die zu versteuernden (bzw. nicht zu versteuernden, wo zutreffend) zahlbaren Bezüge, welche an den Bewerber für Dienste, die dieser für oder im Namen des Kunden geleistet hat, ausbezahlt werden.



2 DER VERTRAG

- 2.1 Diese Geschäftsbedingungen stellen den Vertrag zwischen der Vermittlerin und dem Kunden dar. Diese werden aufgrund der Vorstellung oder der Anstellung eines Bewerbers oder der Übermittlung von Informationen bezüglich des Bewerbers an einen Dritten infolge einer Vorstellung als durch den Kunden akzeptiert erachtet.
- 2.2 Diese Geschäftsbedingungen umfassen die Gesamtvereinbarung zwischen den Parteien. Falls keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen durch die Direktoren der Vermittlerin getroffen wurden, behalten diese Geschäftsbedingungen gegenüber allen sonstigen vom Kunden eingebrachten Geschäfts- oder Kaufbedingungen Vorrang.
- 2.3 Abänderungen oder Erneuerungen dieser Geschäftsbedingungen sind ungültig, außer die Einzelheiten der entsprechenden Änderungen wurden zwischen der Vermittlerin und dem Kunden schriftlich vereinbart und eine Kopie der abgeänderten Bedingungen, welche das Datum, ab dem diese abgeänderten Bedingungen gelten, wurde dem Kunden übergeben.

3 BENACHRICHTIGUNG UND VERMITTLER-HONORARE

3.1 Der Kunde stimmt zu:

- a) die Vermittlerin unverzüglich hinsichtlich eines Anstellungs- oder Vertragsangebots, welches er gegenüber dem Bewerber abgibt, zu benachrichtigen;
- b) die Vermittlerin unverzüglich hinsichtlich der Annahme des Anstellungsangebots durch den Bewerber zu benachrichtigen und der Vermittlerin Einzelheiten bezüglich des Honorars zukommen zu lassen; und
- c) dass das an die Vermittlerin zahlbare Vermittler-Honorar auf ein eineinhalb so hohes Honorar erhöht wird wie in Klausel 3.4 angegeben, um die Vermittlerin für Untersuchungskosten und der Vermittlerin entstandenen Schaden zu entschädigen, falls der Kunde die Vermittlerin nicht gemäß der vorstehenden Buchstaben (a) und (b) hinsichtlich einer Anstellung benachrichtigt oder es sich herausstellt, dass der Bewerber innerhalb von 6 Monaten nach der Vorstellung angestellt wird.
- d) das Vermittler-Honorar binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Skontoabzug zu begleichen.



- 3.2 Außer im Fall von den in nachfolgender Klausel 5.1 erläuterten Umständen entstehen dem Kunden keine Kosten bis der Bewerber die Anstellung aufnimmt und die Vermittlerin für ihre Leistungen eine Rechnung an den Kunden stellt.
- 3.3 Die Vermittlerin behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug eine Mahngebühr von CHF 20.-- sowie 5 % p.a. Verzugszins in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Das durch den Kunden an die Vermittlerin zu zahlende Vermittler-Honorar für die in einer Anstellung resultierende Vorstellung wird in Einklang mit folgenden, während der ersten 12 Monate der Anstellung geltenden Prozentsätzen berechnet:
- Vergütung bis und mit CHF 100'000.-- wird mit 20% berechnet;
- Vergütung mehr als CHF 100'000.-- wird mit 25% berechnet.
- 3.5 Falls die Anstellung auf einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten befristet ist, gilt die in Klausel 3.4 genannte Gebühr anteilmäßig. Falls die Anstellung über den anfänglich festgelegten Zeitraum hinausgeht oder der Kunde den Bewerber innerhalb von 6 Kalendermonaten ab dem Ende der Erstanstellung erneut einstellt, ist der Kunde verpflichtet, ein zusätzliches Honorar, basierend auf der zusätzlichen Entlohnung zu entrichten.
- 3.6 Wenn der Kunde oder eine seiner Zweigstellen oder ein zugehöriges Unternehmen des Kunden den Bewerber anschließend innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten ab dem Datum der Beendigung der Anstellung oder dem Widerruf des Angebots erneut anstellt, ist ein vollständiges Honorar im Einklang mit Klausel 3.4 zu entrichten.
- 3.7 Sämtliche Honorare und Preise verstehen sich immer exklusive Mehrwertsteuer.

4 RÜCKERSTATTUNGEN

- 4.1 Für die Erstattung folgender Rückzahlung muss der Kunde das Honorar binnen 30 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung begleichen und die Vermittlerin schriftlich hinsichtlich der Beendigung der Anstellung innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung informieren.



4.2 Falls die Anstellung vor Ablauf von 12 Wochen ab dem Beginn der Anstellung endet, wird das Honorar im Einklang mit folgender Aufstellung rückerstattet:

Innerhalb von 0-4 Wochen ab dem Beginn: 80% Rückerstattung;

Innerhalb von 4-8 Wochen ab dem Beginn: 50% Rückerstattung;

Innerhalb von 8-12 Wochen ab dem Beginn: 30% Rückerstattung.

4.3 In Fällen, in denen Klausel 3.6 anwendbar ist, ist das vollständige in Klausel 3.4 genannte Honorar zahlbar und es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

4.4 ERSATZ: Die Vermittlerin erklärt sich auf schriftlichen Wunsch des Kunden bereit, bei Beendigung des Anstellungsverhältnis mit einem von der Vermittlerin vorgestellten Bewerber innerhalb der ersten 12 Wochen, einen Ersatzbewerber zu suchen, für welchen im Falle einer Anstellung durch den Kunden ein reduziertes Vermittler-Honorar in der Höhe von 50% des in Klausel 3.4 dargelegt Honorars geschuldet wird.

5 VORSTELLUNGEN

5.1 Die Vorstellung von Bewerbern ist streng vertraulich. Die Offenlegung jeglicher Details bezüglich des durch die Vermittlerin vorgestellten Bewerbers gegenüber Dritten, welche innerhalb von 6 Monaten nach der Vorstellung eine Anstellung durch den Dritten zur Folge hat, verpflichtet den Kunden zur Zahlung des Vermittler-Honorars entsprechend Klausel 3.4 ohne ein Anrecht auf Rückerstattung.

5.2 Sofern die Höhe der tatsächlichen Vergütung nicht bekannt ist, berechnet die Vermittlerin eine Gebühr im Einklang mit Klausel 3.4 auf Basis der Mindestvergütung für die entsprechende Position, in welcher der Bewerber angestellt wird. Dies gilt unter Berücksichtigung der Vermittlerin durch den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und im Hinblick auf vergleichbare Positionen im Arbeitsmarkt.

6 EIGNUNG UND REFERENZEN

6.1 Die Vermittlerin ist bemüht, die Eignung eines jeden dem Kunden vorgestellten Bewerbers zu gewährleisten, jedoch muss sich der Kunde der Eignung des Bewerbers selbst versichern.



7 HAFTUNG

Die Vermittlerin ist unter keinen Umständen haftbar und verantwortlich für Verluste, Ausgaben, Verzögerungen, Kosten oder Entschädigungen und generell für den Schaden irgendwelcher Art (ob direkt, indirekt oder infolge), welcher dem Kunden aufgrund der Suche nach einem Bewerber für den Kunden oder im Zusammenhang damit entstehen oder infolge der Vorstellung oder Anstellung eines Bewerbers durch den Kunden oder aufgrund des Versäumnisses der Vermittlerin, einen Bewerber vorzustellen. Mit Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages übernimmt der Kunde die alleinige Verantwortung für die getroffene Wahl.

7.1 DATENSCHUTZ

Der Kunde darf Referenzauskünfte oder Gutachten über den Bewerber nur mit dessen Zustimmung einholen. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

8 SALVATORISCHE KLAUSEL

8.1 Sollte sich eine der Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, bleiben alle anderen Bestimmungen dieses Vertrages weiterhin in Kraft.

9 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

9.1 Auf diese Bedingungen ist Schweizer Recht anwendbar.

9.2 Gerichtsstand ist ausschliesslich Basel Stadt.